

§ 186

Beiträge aus Lohnersatzleistungen

(1) Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt Beiträge für die Zeiten, für die er Krankengeld oder Übergangsgeld zahlt, wenn eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz durch Arbeitsunfähigkeit oder durch die Teilnahme an einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation unterbrochen worden ist. Die Beiträge tragen die Bezieher von Krankengeld, sofern diese Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Arbeitsverwaltung zu zahlen sind, sowie der Leistungsträger je zur Hälfte; in den übrigen Fällen trägt der Leistungsträger die Beiträge allein. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend.

(2) Die Rehabilitationsträger zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zahlen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die Arbeitsverwaltung Rehabilitationsträger, so werden keine Beiträge gezahlt.

(3) (gegenstandslos)

(4) (gegenstandslos)

(5) Die Beiträge werden an die Arbeitsverwaltung entrichtet. Die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugstellen zu entrichten sind, gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht entgegenstehen.

b.

Zweiter Unterabschnitt

(gegenstandslos)

§ 186 a

(gegenstandslos)

Dritter Unterabschnitt**Umlage für das Konkursausfallgeld**

§ 186 b

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 141 n, der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich nachträglich aufgebracht.

(2) Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert. Die Höhe der Pauschale bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Arbeitsverwaltung und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Anordnung.

§ 186 c

(gegenstandslos)

§ 186 d

(gegenstandslos)

§ 186 e

Übergangsregelung

Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 werden die nach § 186 h aufzuwendenden Mittel von den Arbeitgebern

aufgebracht, mit Ausnahme des Staates, der Städte und Gemeinden sowie solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Staat, eine Stadt oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert. Die Arbeitgeber zahlen dafür zusätzlich zu ihrem Beitrag zur Arbeitsverwaltung einen Umlagesatz von 0,1 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage. §§ 179, 185 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. Bei den nach § 186 b für das Jahr 1992 aufzubringenden Mitteln sind die Aufwendungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 und die für diese Zeit aufzubringenden Mittel zu berücksichtigen.

Vierter Unterabschnitt**Mittel des Staates**

§ 187

Darlehens- und Zuschußpflicht des Staates

(1) Kann der Bedarf der Arbeitsverwaltung aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 nicht gedeckt werden, so gewährt der Staat der Arbeitsverwaltung Darlehen.

(2) Können die Darlehen bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, wandeln sie sich in Zuschüsse um.

§ 188

Kostenübernahme bei Auftragsangelegenheiten, Verwaltungskosten

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 entstehenden Kosten trägt der Staat. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Siebenter Abschnitt**Arbeitsverwaltung****Erster Unterabschnitt****Organisation**

§ 189

Rechtsform und Gliederung der Arbeitsverwaltung

(1) Die Arbeitsverwaltung ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Arbeitsverwaltung gliedert sich in die Zentrale Arbeitsverwaltung mit Sitz in Berlin und die Arbeitsämter.

(3) Die Arbeitsamtsbezirke werden von der Zentralen Arbeitsverwaltung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse festgelegt.

(4) Für zentrale und überbezirkliche Aufgaben können besondere Dienststellen mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Soziales errichtet werden.

§ 190

Beiräte

Bis zur Bildung von Organen der Selbstverwaltung beraten Beiräte den Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung und die Direktoren der Arbeitsämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 191

Aufgaben der Beiräte

(1) Die Beiräte sind über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu unterrichten: Ergebnisse von Untersuchungen und